BONUS
Pensionskassen
Aktiengesellschaft

Compliance Code

Kapitalmarkt

-

der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft

gemäß § 119 Abs 4
BörseG 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
2. Grundsätze 3
3. Ziel der Richtlinie (Code) 4
4. Anwendungsbereich 4
5. Definitionen und Begriffe 4
5.1. Marktmissbrauch 4
5.2 Insiderinformation 5
5.3. Compliance-relevante Information 5
5.4. Insidergeschäft 5
5.5. Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen 6
5.6. Marktmanipulation 6
5.7. Primärinsider 6
5.8. Sekundärinsider 6
6. Strafrahmen bei Missbrauch von Insiderinformationen und Marktmanipulation 6
6.1. Verwaltungsübertretung 6
6.1.1 Natürliche Personen 6
6.1.2. Juristische Personen 7
6.2. Gerichtliche Strafbestimmungen 7
7. Organisatorischer Rahmen (§ 119 Abs 4 Z3 BörseG 2018) 9
7.1. Compliance Officer 9
7.3.1. Vertraulichkeitsbereiche 11
7.3.2. Vertrauliche Behandlung von compliance relevanten Informationen 12
7.3.3. Dokumentation des Informationsflusses 12
7.4.1. Zutrittsregelungen: 13
7.4.2. Zugriffskontrolle, Berechtigungssysteme, Passwörter und Daten 13
8. Unternehmensgeschäfte und Mitarbeitergeschäfte 15
9. Sperrliste 16
10. Änderungsverzeichnis 16

Anhang

1. Einleitung

Der vorliegende Compliance Code der BONUS Pensionskasse ist ein Leitfaden, der Informationen zum Thema Kapitalmarkt-Compliance bietet und der den Umgang mit compliance-relevanten Informationen und Insiderinformationen regelt um Marktmissbrauch zu verhindern.

Die BONUS Pensionskasse erwartet von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der BONUS Gruppe[1] Integrität und Engagement. Die Organisation muss darauf vertrauen können, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jegliche Handlungsweisen, Abhängigkeiten oder Interessensverflechtungen meiden, die Kunden und Kundinnen schädigen, den Kapitalmarkt in unfairer Weise beeinflussen oder dem Ansehen der Pensionskassen abträglich sind. Angesicht der Vielzahl von gesetzlichen Regelungen dient der Compliance Code auch der Klarstellung der Verhaltenspflichten und damit dem Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

2. Grundsätze

Finanzmärkte basieren in besonderem Maße auf dem Vertrauen der Marktteilnehmer. Die gestiegene Vertrauensempfindlichkeit der Märkte, die Ausdehnung des Wertpapiergeschäftes, die EU-Harmonisierung, aber auch das Ansehen des Finanzmarktes Österreich sowie die Reputation jeder einzelnen Pensionskassen erfordern geeignete Maßnahmen.

Das Wertpapiergeschäft soll - nicht nur unter dem Einfluss ausländischer Vorbilder und inländischer gesetzlicher Regelungen - geprägt sein von Fairness gegenüber anderen Marktteilnehmern. Die Pensionskassen wollen deshalb einen unzulässigen Umgang mit noch nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die kursrelevant sind, verhindern, Verstößen vorbeugen und entsprechende Maßnahmen setzen, die von eingeschränkten Geschäftsmöglichkeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bis zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen reichen.

Die BONUS Pensionskasse hat daher als Basis für ihre Geschäftstätigkeit einen Compliance Code – Kapitalmarkt eingeführt. Diese Richtlinie basiert auf dem gemeinsam entwickelten Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen, dem Börsegesetz (BörseG), dem Aktiengesetz (AktG) und der VO (EU) Nr. 596/2014.

Der vorliegende Compliance Code der BONUS Pensionskasse ersetzt die bisher gültige Fassung vom Jänner 2020. Die Übernahme wird per Lesebestätigung dokumentiert.

[1] BONUS Gruppe umfasst die BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, die BONUS Vorsorgekasse AG und die Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

3. Ziel der Richtlinie (Code)

Gemäß § 119 Abs 4 BörseG 2018 sind alle Pensionskassen verpflichtet Vorsorgemaßnahmen zur Hinanthaltung des Missbrauchs von Insidergeschäften zu treffen.

Die Organisation ist verpflichtet
- ihre Dienstnehmer und sonst für sie tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen (Art 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) zu unterrichten,
- interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und
- geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.

4. Anwendungsbereich

Dieser Compliance Code gilt für Mitglieder des Vorstands, für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BONUS Gruppe[2], vom Zeitpunkt ihres Eintritts bzw. jenem ihrer Bestellung bis zur Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses bzw. ihrer Funktion. Weiters gilt diese Richtlinie für Personen die organisatorisch oder funktionell einem Vertraulichkeitsbereich zugeordnet sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, des Veranlagungsausschusses, Staatskommissäre und Staatskommissärinnen sind über die gesetzlichen Bestimmungen und über diesen Compliance Code zu informieren und zur Einhaltung einzuladen.

Die Gültigkeit des Compliance Codes erstreckt sich auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Funktionsdauer auf alle Compliance-relevanten Informationen, die dem Adressatenkreis während des aufrechten Dienstverhältnisses bzw. der Funktionsperiode zur Kenntnis gelangt sind.

Unternehmensfremde Personen, die für die BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft tätig werden und typischerweise Insiderinformationen erlangen können (z.B. Wirtschafsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen, die Sachverständigen, etc) werden über die gesetzlichen Bestimmungen zu Insiderinformation und Marktmissbrauch informiert.

5. Definitionen und Begriffe

Compliance bedeutet das Handeln in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und über- bzw. innerbetrieblichen Regelwerken in jenen Geschäftsbereichen, die vom vorliegenden Compliance Code und seinen Mindeststandards umfasst sind. Compliance schützt die Kunden und Kundinnen, das Unternehmen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor unbewussten Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften.

5.1. Marktmissbrauch

Marktmissbrauch ist ein Oberbegriff für unrechtmäßige Handlungen an den Finanzmärkten und umfasst Insidergeschäfte, unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation

[2] BONUS Gruppe umfasst die BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, die BONUS Vorsorgekasse AG und die Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

5.2 Insiderinformation

Eine Insiderinformation ist eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öfftentlich bekannt würden, geeignet wären den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbunderner derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen (siehe dazu Art. 7 VO (EU) 596/2014).
Sollte bei einer Meldung Zweifel auftreten, ob es sich bei der Information um eine Insiderinformation handelt oder nicht (beispielsweise bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, der ausreichenden Bestimmtheit oder Erheblichkeit der Kursbeeinflussung) ist die Information wie eine Insiderinformation zu behandeln und an den Compliance Verantwortlichen zu melden.

Beispiele für mögliche kursrelevante Tatsachen sind:

Übernahmeangebote, Kapitalerhöhung oder –herabsetzung, Großaufträge, neue Entwicklungen, Fusionen, Übernahmen, Insolvenz, Auftragslage, Veränderungen im Personalstand, Budgetdaten etc.
Die Information verliert ihre Eigenschaft als Insiderinformation, sobald die Öffentlichkeit informiert ist.

5.3. Compliance-relevante Information

Compliance-relevante Information geht über eine Insiderinformation hinaus und ist eine Information die vertraulich und kurssensibel ist.

Beispiele:

- Kapitalmaßnahmen (einschließlich Kapitalberichtigungen)
- Übernahme-, Abfindungs- und Kaufangebote
- Eingliederungen, Ausgliederungen, Umwandlungen, Spaltungen sowie andere wesentliche Strukturmaßnahmen
- Verschmelzungsverträge
- Veräußerung satzungsmäßiger Kernbereiche
- Erwerb oder Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen
- Änderung des Dividendensatzes
- Bevorstehende Zahlungseinstellung / Überschuldung
- Eintritt eines negativen Geschäftsergebnisses
- Rückzug aus bisherigen oder Aufnahme von neuen Kerngeschäften/Geschäftsfeldern
- Abschluss, Änderung oder Kündigung besonders bedeutender Vertragsverhältnisse
- Rechtsstreitigkeiten und Kartellverfahren von besonderer Bedeutung
- Veränderungen in Schlüsselpositionen des Unternehmens
- Ratingveränderungen
- Erhebliche kursrelevante Nachfrage-/Angebotssituation für das betreffende Wertpapier (Vorliegen einer Großorder oder einer Order in einem marktengen Wert)

Eine Informationsverpflichtung besteht insbesondere bei Kenntnissen über Umsatzentwicklungen, Änderungen wichtiger Finanz- oder betriebswirtschaftlicher Kennzahlen oder Veränderungen bei den Großaktionären der genannten Gesellschaften. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist und auch weitere Tatbestände compliance-relevant sein können, sofern sie generell geeignet sind, den Kurs zu beeinflussen. Im Zweifel sind die Mitarbeiter und Mitarbeiteinnen jedoch verpflichtet, immer eine Meldung an die Compliance-Beauftragte zu machen.

5.4. Insidergeschäft

Ein Insidergeschäft liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und

- unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Information beziehen, erwirbt, ändert, storniert oder veräußert

- auf Grundlage dieser Information Dritten empfiehlt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen.

(siehe Art. 8 VO (EU) Nr. 596/2014)

5.5. Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

Eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen liegt vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt und diese Information gegenüber einer anderen Person offenlegt. Ausgenommen davon ist, wenn die Offenlegung im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufes oder normalen Erfüllung von Aufgaben geschieht.
(siehe Art. 10 VO (EU) Nr. 596/2014)

5.6. Marktmanipulation

Unter Marktmanipulation versteht man falsche oder irreführende Signale oder Informationen, die Einfluss auf den Markt nehmen können.
(siehe Art. 12 VO (EU) Nr. 596/2014

5.7. Primärinsider

Primärinsider ist gem. § 163 Abs 4 BörseG 2018, wer über Insiderinformationen verfügt, weil er

1. dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate angehört,

2. am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate beteiligt ist,

3. aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder

4. sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat.

5.8. Sekundärinsider

Sekundärinsider sind jene Personen, die aus anderen als den in § 48m Abs 4 BörseG erwähnten Gründen über eine Insiderinformation/Empfehlung verfügen (vgl auch Art. 3 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2014/57/EU). Sekundärinsider verfügt über Zufall von einem Insider oder einem Dritten über eine Insiderinformation. Sekundärinsider können zum Beispiel Familienangehörige von Mitarbeitern sein oder Zuhörer bei einem Gepräch in einem öffentlichen Raum, etc.

6. Strafrahmen bei Missbrauch von Insiderinformationen und Marktmanipulation

Der österreichische Gesetzgeber hat normiert, dass grundsätzlich bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte eine gerichtliche Strafbarkeit bestehen soll. Werden die Schwellenwerte nicht erreicht, können Verwaltungssanktionen verhängt werden.

6.1. Verwaltungsübertretung

6.1.1 Natürliche Personen

Verwaltungsübertretungen natürlicher Personen bzgl des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation - § 154 BörseG 2018

Wer gegen das Verbot von Insidergeschäften und der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen (siehe Art 14 VO (EU) Nr. 596/2014) oder das Verbot der Markmanipulation verstößt (siehe Art 15 VO (EU) Nr. 596/2014) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit

- **Geldstraße bis zu 5 Millionen Euro** oder
- **bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens** einschließlich eines **vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt**, zu bestrafen.

Im Falle der vorsätzlichen Begehung der in § 154 Abs. 1 Z 1 und 3 BörseG 2018 bezeichneten Tat – "Tätigen von Insidergeschäften und Marktmanipulation" - ist gemäß § 154 Abs 2 BörseG 2018 der Versuch strafbar.

6.1.2. Juristische Personen

Strafbarkeit juristischer Personen:§ 156 BörseG 2018

(1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben, gegen die in den §§ 154 (Tätigen von Insidergeschäften und Maktmanipulation) und *155* angeführten Verbote oder Verpflichtungen verstoßen haben.

(2) Juristische Personen können wegen der oben genannten Verstöße auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine oben genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat.

Die Geldstrafe beträgt:

1. im Falle von Verstößen gegen Verbot von Insiderhandel, unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen und Verbot der Marktmanipulation
   bis zu **15 Millionen Euro oder 15 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes** gemäß Abs. 4 oder **bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes**, soweit sich der Nutzen beziffern lässt
   (die in Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Verbote oder Verpflichtungen)

6.2. Gerichtliche Strafbestimmungen

Gerichtlich strafbare Insider-Geschäfte und Offenlegungen - § 163 BörseG 2018

(1) Wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und unter Nutzung dieser Information für sich oder einen anderen

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte um **mehr als 1 Million Euro** erwirbt oder veräußert,

2. vor Erlangung der Insiderinformation erteilte Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen

Finanzinstrumenten oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten im Umfang von **mehr als 1 Million Euro** storniert oder ändert, oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, um **mehr als 1 Million Euro** einreicht oder im Umfang von mehr als 1 Million Euro zurücknimmt oder ändert,

ist mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und einem anderen empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte zu erwerben oder zu veräußern,

2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten zu stornieren oder zu ändern oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, einzureichen, zu ändern oder zurückzunehmen, (…)

(3) Wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und diese **einem anderen unrechtmäßig offenlegt,** ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind,

mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

(…).

(5) Wer sonst wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese auf die in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannte Weise nutzt,

ist mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** zu bestrafen. Wer jedoch bloß zur Nutzung einer Empfehlung beiträgt (§ 12 dritter Fall StGB), ist nicht strafbar.

(6) Wer wissentlich über eine Insiderinformation verfügt und einem Dritten empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte zu erwerben oder zu veräußern,

2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten zu stornieren oder zu ändern oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, einzureichen, zu ändern oder zurückzunehmen, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind,

mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** zu bestrafen. Die Beteiligung (§ 12 StGB) und der Versuch (§ 15 StGB) sind nicht strafbar.

(7) Wer wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese einem Dritten unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

(…)

Gerichtlich strafbare Markmanipulation - § 164 BörseG 2018

(1) Wer unrechtmäßig **um mehr als 1 Million Euro** Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt und dadurch

1. falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Preises eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder der Nachfrage danach gibt oder

2. ein anormales oder künstliches Kursniveau eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts sichert,

ist mit **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung **um mehr als 1 Million Euro Geschäfte** tätigt oder Handelsaufträge erteilt, wenn diese geeignet sind, den Preis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts zu beeinflussen.

(…)

7. Organisatorischer Rahmen (§ 119 Abs 4 Z3 BörseG 2018)

7.1. Compliance Officer

Um die Einhaltung des Börsegesetztes als Basis ihrer Geschäftstätigkeit zu gewährleisten, hat der Vorstand der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft eine Compliance Organisation eingerichtet. Die Compliance-Verantwortlichen (Compliance Officer und ihre Stellvertreterin) sind in Ausübung ihrer Tätigkeit direkt dem Gesamt-Vorstand unterstellt. Zur Wahrung der Position und zur Wahrung der Unabhängigkeit soll der Compliance Officer für die Dauer seiner Funktionsperiode von zwei Jahren, (Wiederbestellungen sind zulässig) unabsetzbar und unversetzbar sein.

Die Compliance Verantwortliche hat ein Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich der einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen sowie Personaldaten. Sämtliche Informationen, die die Compliance Verantwortliche aufgrund des Einsichts- und Aufsichtsrecht erlangt, sind geheim zu halten und dürfen nur, soweit es zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben unbedingt notwendig ist, verwendet oder im Auftrag des Vorstandes oder des Gerichtes offen gelegt werden. An sich ist die Informations -Überwachung von den Aufgaben der Revision zu unterscheiden, weitgehende Zusammenarbeit ist jedoch wünschenswert.

Die Prüfung und Kontrolle durch die Compliance Verantwortliche umfasst im Verdachtsfall alle dem Sachverhalts des § 119 Abs 4 Z 1 bis 3 BörseG 2018entsprechenden oder dazu führenden Vorgänge.

Der Kreis der zu kontrollierenden Personen kann sich auf alle Dienstnehmer erstrecken.

Zuständigkeiten
Die Compliance-Verantwortliche hat für

- die Umsetzung und die laufende Überwachung der Einhaltung des Compliance Codes der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft und
- der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen
- sie berät und unterstützt in diesem Zusammenhang den Vorstand und

- ist für die Unterrichtung und laufende Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig.
- die Compliance-Verantwortliche hat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht soll alle insiderrelevanten Aktivitäten umfassen
- Die Compliance-Verantwortliche hat alle Meldungen zu sammeln und aufzubewahren und gegebenenfalls auch die Maßnahmen zu vermerken, die verfügt wurden.

Die Compliance-Organisation wird in angemessenen, regelmäßigen Abständen einer Prüfung durch die Interne Revision unterzogen.

7.2. Unterrichtung der Dienstnehmer und sonst für die Pensionskasse tätigen Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und Marktmanipulation (§§ 154, 163 und 164 BörseG 2018)

Themen der Unterrichtung sind

- Marktmissbrauch als Oberbegriff für unrechtmäßige Handlungen an den Finanzmärkten. Diese umfasst Insidergeschäfte, unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation
- Verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und
- die gerichtlichen Strafbestimmungen sowie
- Maßnahmen zur Vermeidung des Missbrauchs und
- die daraus abgeleiteten organisatorischen Vorkehrungen.

Die Unterrichtung hat eine Auflistung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu enthalten.

Die Unterrichtung hat alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BONUS/Concisa Gruppe. Weiters sind alle Organe und sonst für die Pensionskasse tätige Personen, die nach allgemeiner Erfahrung typischerweise Insiderinformationen erlangen können (wie zB Berater, externe Fondsmanager, Mitglieder von Beratungs- und Veranlagungsausschüssen, Wirtschaftsprüfer, Sachverständige, etc.), entsprechend zu unterrichten.

Das Awareness Training erfolgt schriftlich ode rim Rahmen der Mitarbeiterveranstaltung und wird im Tätigkeitsbericht dokumentiert.

Der Compliance Code ist für alle Mitarbeitenden auf sharepoint verfügbar.

Bei der Neuaufnahme von Dienstnehmern hat die Unterrichtung bei deren Aufnahme zu erfolgen. Die Unterrichtung sonst für die Pensionskasse tätiger Personen hat analog dazu zu erfolgen. Bei Aufträgen betreffend besondere Vorhaben, in deren Verlauf die Erlangung von Insiderinformationen zu erwarten ist, hat gesondert nochmals eine spezielle Unterrichtung der jeweils betroffenen Personen zu erfolgen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, Staatskommissare sowie Mitglieder der Veranlagungsausschüsse sind über die gesetzlichen Bestimmungen und über den Compliance Code zu informieren. Sie erhalten den Compliance Code per Email und werden gebeten den Erhalt und die Kenntnisnahme zu bestätigen.

7.3. Richtlinien zur Informationsweitergabe im Unternehmen (§ 119 Abs 4 Z 2 BörseG 2018)

Allgemeines

Die Grundlage für die Richtlinien zur Informationsweitergabe im Unternehmen bilden der „Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen“, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung), die Richtlinie 2014/57/EU (Marktmissbrauchsrichtlinie), das BörseG 2018 sowie das AktG.

Zielsetzung
Zielsetzung ist es, im Sinne der Fairness und der Erzielung einer Informationssymmetrie bei der Informationsweiterleitung und -verwertung,

* für alle Marktteilnehmer gleiche Ausgangspositionen und Voraussetzungen sicher zustellen;

* alle Handlungsweisen, die das Ansehen des Unternehmens und des Finanzmarktes Österreich schädigen können, zu vermeiden.

Diese Richtlinien müssen fest im Bewusstsein der Mitarbeiter verankert sein und Teil der Unternehmenskultur werden.

Grundprinzipien

* Prinzip der Vertraulichkeitsbereiche

* Verbot der Weitergabe insiderrelevanter Informationen an Unbefugte

* Verbot der missbräuchlichen Verwendung dieser

* Dokumentation des Informationsflusses

7.3.1. Vertraulichkeitsbereiche

Vertraulichkeitsbereiche sind sowohl ständige als auch vorübergehend (projektbezogen) eingerichtete Unternehmensbereiche, in denen nach allgemeiner Erfahrung Insiderinformationen typischerweise auftreten können oder Marktmanipulationen möglich sind.

Vertraulichkeitsbereiche sind also einzelne Einheiten, die von anderen Einheiten durch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Informationsaustausches abzugrenzen sind.

Insiderinformationen (also vertrauliche, kursrelevante Informationen) dürfen den Vertraulichkeitsbereich grundsätzlich nicht verlassen und sind im internen Geschäftsverkehr auch gegenüber anderen Einheiten streng vertraulich zu behandeln.

Durch die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen und die besondere Behandlung vertraulicher Informationen sollen die Möglichkeiten (verwaltungs-)strafrechtlich relevanten Missbrauchs minimiert werden.

Vertraulichkeitsbereiche sind:

- Vorstand inkl. Vorstandssekretariat
- Asset Management
- Risikomanagement
- Vertrieb/Marketing
- Betriebsrat
- Verwaltung PK
- Rechnungswesen
- Aktuariat
- BC/IT
- Interne Revision
- Compliance

- Empfang
- Veranlagungsausschuss
- Veranlagungssitzung

Verzeichnis der Vertraulichkeitsbereiche

Im Verzeichnis der Vertraulichkeitsbereiche werden Personen, die ein Dienstverhältnis mit der Bonus haben geführt. (Bereich/Name/Eintritt/Austritt). Mitglieder des Veranlagungsausschusses (VK Kundenbeirat) werden in einer eigenen Liste geführt. Externe Mitglieder der Veranlagungssitzung werden mit Namen geführt. Das Verzeichnis ist nach seiner Erstellung oder gegebenfalls nach seiner letzten Aktualisierung 5 Jahre aufzubewahren.

7.3.2. Vertrauliche Behandlung von compliance relevanten Informationen

Insiderinformationen sollen den Vertraulichkeitsbereich grundsätzlich nicht verlassen und sind im internen Geschäftsverkehr auch gegenüber anderen Einheiten streng vertraulich zu behandeln.

Als Mindestmaßnahme haben sich die Mitarbeitenden der Vertraulichkeitsbereiche schriftlich zu verpflichten, die Weitergabe von vertraulichen Informationen (unternehmensintern und an Dritte) über die normalen unternehmensinternen Informationsflüsse hinaus zu unterlassen.

Durch die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist sicherzustellen, dass eine Kenntnis von compliance-relevanten Informationen nur soweit erfolgt, als dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist (sog. Need-to-know-Prinzip). Ebenso ist sicherzustellen, dass von Seiten Dritter kein Zugriff auf eingehende Insiderinformationen genommen werden kann (abgeschlossene Räume und / oder Schränke, Passwörter, u. ä, *Siehe Punkt 9*).

Zur Sicherstellung der weiteren Vertraulichkeit einer Insiderinformation auch nach dem Verlassen des Vertraulichkeitsbereiches zählt insbesondere die Pflicht, den Adressaten der Information darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Insiderinformation handelt. Die unternehmensfremde Person hat sich – sofern sie nicht ohnehin auf Grund von Gesetzen oder Standesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet ist – im Rahmen einer Vereinbarung zu verpflichten, Insiderinformationen geheim zu halten und keiner missbräuchlichen Verwendung zuzuführen (non disclosure agreement).

Eine derartige Informationsweitergabe ist nur dann erlaubt, wenn sie sich auf das unbedingt Erforderliche beschränkt und die Geheimhaltung der Insiderinformationen gesichert ist. Eine Weitergabe darf daher nur mit Wissen des Bereichsleiters und des Compliance-Verantwortlichen erfolgen und ist hinsichtlich Informationsinhalt, Informationsquelle, Zeitpunkt des Erhalts und der Weitergabe der Information zu dokumentieren. Mitarbeiter, die ständig oder vorübergehend (für die Dauer eines Projektes beispielsweise) den Vertraulichkeitsbereich wechseln, dürfen ihr vertrauliches Wissen aus dem bisherigen Bereich im neuen Bereich weder offen legen noch verwerten.

Für die Praxis kann das insbesondere bedeuten, dass z.B. Insiderinformationen aus dem Vertriebsbereich nicht in allgemein zugänglichen Besuchsberichten festgehalten werden dürfen, oder dass (Insider)informationen in Vorstandsprotokollen gesondert behandelt und nur unter Beachtung der Grenzen der Vertraulichkeitsbereiche weitergeleitet werden

7.3.3. Dokumentation des Informationsflusses

Mitarbeiter, denen Insiderinformationen zur Kenntnis gelangen, sind verpflichtet, neue, ihnen bekannt gewordene Insiderinformationen und solche, die zur Manipulation des Marktes geeignet sind, unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes und der Art der Informationserlangung an die Compliance-Beauftragte weiter zu leiten (per Email oder mittels Formularvordruckes schriftlich – an die Email Adresse compliance@bonusvorsorge.at). Soweit die zuständige Compliance-Beauftragte nicht erreichbar ist, sind die Informationen an deren Stellvertreterin weiterzuleiten. Sind weder die Compliance-Beauftragte noch

ihre Stellvertreterin erreichbar, ist der unmittelbare Vorgesetzte zu informieren.

Die Informationsverpflichtung umfasst sowohl die Mitteilung des compliance-relevanten Tatbestandes an sich, als auch die Benennung des Personenkreises, der hiervon Kenntnis hat oder haben könnte sowie die genaue Angabe des Zeitpunktes, seit wann diese Insiderinformation bekannt ist. Alle insider-relevante Vorgänge und Informationen – auch solche, die außerhalb spezieller Vertrauensbereiche anfallen - sind der Compliance-Beauftragten zur Kenntnis zu bringen, von dieser zu dokumentieren und vertraulich aufzubewahren.

Mitarbeiter, die compliance-relevante Informationen gemeldet haben, haben auch die zuständige Compliance-Beauftragte darüber zu benachrichtigen, wenn die Information nach ihrer Einschätzung ihre Compliance-Relevanz verliert oder sich der Kreis der Personen, die Kenntnis von der Information haben, verändert.

Zu melden sind auch Mandate bei Unternehmen, deren Wertpapiere börsennotiert sind, sowie andere Formen der wirtschaftlichen Abhängigkeit, sofern Compliance-Relevanz besteht. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um verbundene oder unabhängige Unternehmen handelt. Insiderinformationen, die ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterinnen oder Organ der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft in Ausübung des Mandates erlangt hat, sind nicht meldepflichtig, wenn dies einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 99 oder 84 (1) AktG darstellen würde.

7.4. Physische und umgebungsbezogene Sicherheit

7.4.1. Zutrittsregelungen:

Die Räumlichkeiten der Organisation sind alarmgesichert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten jeweils einen eigenen Code für die Alarmanlage.
Der Zutritt zum Gebäude ist nur mit einem eigenen Chip möglich bzw. für einen definierten Kreis mit Schlüssel. Für das Betreten der Büroräumlichkeiten wird eine eigene Zutrittskarte benötigt.

7.4.2. Zugriffskontrolle, Berechtigungssysteme, Passwörter und Daten

Durch organisatorische und technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf IT Systeme, Netzwerke, Programme und Daten nur berechtigten Personen im Rahmen der festgelegten Regeln möglich ist.

Die Rechtevergabe bei Berechtigungsanlagen, -änderungen, Benutzerabmeldungen oder Bereichswechsel werden vom Vorstand freigegeben und in der IT umgesetzt.

Die relevanten IT Systeme sind mittels Passwort geschützt. Im Mitarbeiterhandbuch ist das Verbot der Passwortweitergabe dokumentiert.

Der Datentransfer zwischen externen Speiermedien und dem PC ist aus Sicherheitsgründen eingeschränkt.

Datenträger oder Papierdokumente mit vertraulichen bzw. personenbezogenen Daten müssen sicher entsorgt werden und dürfen nicht in den Papierkorb geworfen werden.

7.5. Whistleblowing – Melden von Bedenken und Verstößen

Die Organisation hat eine eigene Richtlinie zum Thema "Melden von Bedenken und Verstößen". Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherstellung, dass Wahrnehmungen von ungesetzlichen und/oder unrechtmäßigen Verhalten aufgezeigt werden können, um das Unternehmen und die Mitarbeitenden vor den Auswirkungen ungesetzlichen und/oder unrechtmäßigen Handelns zu schützen.

Dokument: Richtlinie über Melden von Bedenken und Verstöße. Diese Richtlinie steht auf sharepoint allen Mitarbeitenden zur Verfügung. .

7.6. Annehmen, Anbieten oder Geben von Zuwendungen, Umgang mit Einladungen

Ziel dieser Regelung ist es, eine Anleitung zum richtigen Umgang mit Geschenken und Einladungen zu geben.
Dokumente: Die Regelungen sin dim MA Handbuch enthalten. Das MA Handbuch steht auf sharepoint allen Mitrabeitenden zur Verfügung.

7.7. Verschwiegenheitspflicht und Umgang mit Insiderinformationen – Punkte im Dienstvertrag

In den Dienstverträgen ist unter Punkt 9 die Verschwiegenheitspflicht und in Punkt 10 Insiderinformation und Durchführung eigener Geschäfte angeführt.

Verschwiegenheitspflicht

"*Der/Die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 15 Datenschutzgesetz und zu absoluter Verschwiegenheit über alle ihm/ihr in Ausübung dieser dienstvertragsgegenständlichen Tätigkeit bekannt werdenden bzw. zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Angelegenheiten und sonstigen Umstände, die nach kaufmännischer Gepflogenheit eine Geheimhaltung erfordern. Der/Die Arbeitnehmer/in ist somit insbesondere verpflichtet, das Bankgeheimnis und den Datenschutz zu wahren.*

Im Rahmen des Datengeheimnisses ist es allen Arbeitnehmern/innen untersagt

- *sich Daten zu beschaffen, für die sie nicht berechtigt sind*
- *Daten zu anderen Zwecken zu verwenden, als die diesbezügliche Berechtigung lautet*
- *Daten anderen Personen, auch innerhalb des Unternehmens, weiterzugeben, die dafür nicht berechtigt sind*
- *Daten an Personen außerhalb des Unternehmens ohne Genehmigung des/der Verfügungsberechtigten sowie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes weiterzugeben.*

Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses uneingeschränkt an."

Insider-Informationen und Durchführung eigener Geschäfte

"*Der/Die Arbeitnehmer/in ist über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen (siehe Artikel 7 VO (EU) 596/2014) unterrichtet und verpflichtet sich, nicht gegen dieses Verbot zu verstoßen.*

Der/Die Arbeitnehmer/in nimmt die Regelungen des als Beilage zu diesem Dienstvertrag ausgehändigten Compliance Codes (CC) samt Grundsätzen für Mitarbeitergeschäfte zur Kenntnis. Der CC bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Dienstvertrages. Der/Die Arbeitnehmer/in erklärt, sich mit dem Inhalt des CC vertraut zu machen und sich entsprechend dessen Bestimmungen zu verhalten. Ein Verstoß gegen Bestimmungen des CC durch den/die Arbeitnehmer/in berechtigt den Arbeitgeber zur fristlosen Beendigung des Dienstverhältnisses. Der/Die Arbeitnehmer/in nimmt zur

Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des CC und in weiterer Folge gegen das Börsegesetz und andere Rechtsvorschriften zivil- und strafrechtliche Sanktionen zur Folge hat, die der/die Arbeitnehmer/in selbst in vollem Umfang zu tragen hat."

8. Unternehmensgeschäfte und Mitarbeitergeschäfte

8.1. Unternehmensgeschäfte

Unternehmensgeschäfte sind alle Transaktionen in Finanzinstrumente durch die BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft selbst - sowohl im Bereich des Eigenkapitals als auch hinsichtlich des den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften zugeordneten Vermögens
Hinsichtlich des Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sind neben gesetzlichen Regelungen auch die Beschlüsse im Aufsichtsrat, Entscheidungen des Vorstands und internen und externen Veranlagungsausschusssitzungen zu befolgen.

8.2. Eigengeschäfte von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

Eigengeschäfte sind alle Transaktionen, die ein Mitglied des Vorstands oder Mitarbeiter oder Mitarbeiterin außerhalb der dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung oder Rechnung Dritter in Finanzinstrumente tätigt.

Nicht zu den Eigengeschäften zählen gewöhnliche Bankgeschäfte und die Anlage von Geldern in Sparbüchern oder als Festgelder.

Ausgenommen sind Depotverwaltungen, wenn ein Mitglied des Vorstand, Mitarbeiter oder Mitarbeiterin keinen Einfluss auf die Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters nimmt.
Nicht zu den Eigengeschäften zählen auch gewöhnliche Bankgeschäfte und die Anlage von Geldern in Sparbüchern, als Festgelder, in Investmentfonds und in Schuldverschreibungen öffentlicher Emittenten (insbesondere Bundesanleihen)

Ausgenommen sind des weiteren Geschäfte in Wertpapieren oder Derivaten, die einen gängigen Marktindex (z.B. ATX, DAX, Stoxx, Dow Jones und Standard & Poor's 500) abbilden oder denen ein derartiger Marktindex zugrunde liegt. Nicht unter den Begriff des Eigengeschäftes fällt auch die kontinuierliche, langfristige Kapitalanlage im Rahmen eines Sparplans.

Grundsätzlich sind Einzeltitel zu melden.

Eigengeschäfte sind grundsätzlich zulässig, es sei denn, es wird Insiderwissen in irgendeiner Form ausgenutzt oder unbefugt weitergegeben. Eine unbefugte Weitergabe von Insiderinformationen liegt immer dann vor, wenn sie nicht aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Das Verbot bezieht sich bereits auf die Weitergabe. Unerheblich ist, ob die Weitergabe der Insiderinformation tatsächlich ausgenutzt wird.

Die Mitglieder des Vorstands, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in ihrem eigenen Interesse Geschäfte unterlassen, deren Volumen in einem Missverhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

Eigengeschäfte, die auf Insiderinformationen beruhen, sind strafbar und jedenfalls zu unterlassen.

Der Kreis der relevanten Personen (Vorstand, Asset Management, Risikomanagment und Vertrieb) ist verpflichtet ihre Wertpapierdepots zu melden, inklusive Leermeldungen. Der Kreis der relevanten Personen wird vom Compliance Officer per Email aufgefordert die Jahrestransaktionsliste und laufende Transaktionen in einem verschlossenem Kuvert bzw. elektronisch an den Compliance Officer bzw.

Wirtschaftsprüfer zu übergeben bzw. per Email zu senden. Kontrollen werden im Anlassfall (z.B. Prüfungen gegen die Sperrliste) oder in Form von Prüfungen zum Jahresende (z.B. Vollständigkeitsprüfungen) durchgeführt.

Die Prozesse dazu sind in den Prozessdokumentationen “Marktmissbrauch verhindern” und “Persönliche Geschäfte überwachen” beschrieben.

9. Sperrliste

Sofern die Compliance-Verantwortliche das Vorliegen von Insiderinformationen bekannt wird, hat sie die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Diese können von einer Einschränkung bis zum Verbot von Eigengeschäften reichen. Es kann ein solches Verbot auch für bestimmte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Organe verhängt werden.

Die Compliance-Verantwortliche hat insiderrelevante Wertpapiere auf einer Sperrliste zu dokumentieren.

Compliance führt, unterstützt vom Asset Management Team, ein Verzeichnis der Sperrverfügungen (Sperrliste). Die Sperrliste ist eine stets aktualisierte Liste jener Finanzinstrumente, zu welchen Insiderinformationen vorliegen und die konkrete Gefahr eines Missbrauches dieser Insiderinformation besteht.

Geschäfte mit Finanzinstrumenten, für die eine Sperrverfügung besteht, sind für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Personen der betroffenen Vertraulichkeitsbereiche verboten

Die Einschränkung bzw. das Verbot ist so lange aufrecht zu erhalten, bis die diesen Verfügungen zugrundeliegende Information öffentlich bekannt geworden ist.

10. Änderungsverzeichnis

Datum	Kapitel	Änderung
04.08.2021	2	Ersetzt Version vom Jänner 2020
04.08.2021	7.3.	Das Awareness Training erfolgt schriftlich oder im Rahmen der Mitarbeiterveranstaltung und wird im Tätigkeitsbericht dokumentiert. Der Compliance Code ist für alle Mitarbeitenden auf sharepoint verfügbar.
04.08.2021	7.4.2	Berechtigungsvergabe
04.08.2021	7.5.	Verweis auf sharepoint
04.08.2021	7.6.	Verweis auf sharepoint, Regelung im MA Handbuch
04.08.2021	8.2	Übermittlung auch elektronisch möglich

Weitere Informationen bei der Compliance-Verantwortlichen:

Mag. Claudia Kerpe, MSc
BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft
Traungasse 14-16
1030 Wien
Tel: 01-516 02-1968
Email: claudia.kerpe@bonusvorsorge.at oder compliance@bonusvorsorge.at

Mag. Dr. Kerstin Schwarz
BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft
Traungasse 14-16
1030 Wien
Tel: 01-501602 -2270
Email: kerstin.schwarz@bonusvorsorge.at oder compliance@bonusvorsorge.at

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
Abteilung IV/3 - Wohlverhaltensregeln und Compliance
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, Internet:https://www.fma.gv.at
Tel.: ++43/1/249 59 -45050, Fax: ++43/1/249 59-433099

Anhang: Auszug der zitierten Bestimmungen

§ 154 BörseG 2018
§ 156 BörseG 2018
§ 163 BörseG 2018
§ 164 BörseG 2018
§ 119 BörseG 2018
Art. 7 VO (EU) Nr. 596/2014
Art. 8 VO (EU) Nr. 596/2014
Art. 12 VO (EU) Nr. 596/2014
Art. 5 RL 2014/57/EU

Anhang: Auszug der zitierten Bestimmungen

§ 154 BörseG 2018 (BGBl. I Nr. 107/2017)

Verwaltungsübertretung des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation

§ 154. (1) Wer

1. gegen Art. 14 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er ein Insidergeschäft gemäß Art. 8 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 tätigt,

2. gegen Art. 14 lit. b oder c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegen Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften abgibt oder Dritte dazu anstiftet oder gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Insiderinformationen unrechtmäßig offenlegt, oder

3. durch Marktmanipulation gegen Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er entweder gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. a oder b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt, löscht oder ändert, oder entgegen Art. 12 Abs. 1 lit. c oder d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 falsche oder irreführende Angaben macht oder falsche oder irreführende Ausgangsdaten bereitstellt oder Informationen verbreitet, die falsche oder irreführende Signale aussenden,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, zu bestrafen.

(2) Im Falle der vorsätzlichen Begehung der in Abs. 1 Z 1 und 3 bezeichneten Tat ist der Versuch strafbar.

§ 156 BörseG 2018 (BGBl. I Nr. 107/2017)

Strafbarkeit juristischer Personen

§ 156. (1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,

2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben, gegen die in den §§ 154 und 155 angeführten Verbote oder Verpflichtungen verstoßen haben.

(2) Juristische Personen können wegen der in Abs. 1 genannten Verstöße auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat.

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt

1. im Falle von Verstößen gegen die in Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Verbote oder Verpflichtungen bis zu 15 Millionen Euro oder 15 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes gemäß Abs. 4 oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt,

2. im Falle von Verstößen gegen Art. 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bis zu 2 500 000 Euro oder 2 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes gemäß Abs. 4 oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt,

3. im Falle von Verstößen gegen Art. 18 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bis zu 1 Million Euro oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt.

(4) Der jährliche Gesamtnettoumsatz gemäß Abs. 3 ist bei Kreditinstituten der Gesamtbetrag aller in Z 1 bis 7 der Anlage 2, Teil 2, zu § 43 BWG angeführten Erträge abzüglich der dort angeführten Aufwendungen; handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Tochtergesellschaft, ist auf den jährlichen Gesamtnettoumsatz abzustellen, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist. Bei sonstigen juristischen Personen ist der jährliche Gesamtumsatz maßgeblich. Soweit die FMA die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 163 BörseG 2018 (BGBl. I Nr. 107/2017)

Gerichtlich strafbare Insider-Geschäfte und Offenlegungen

§ 163. (1) Wer als Insider (Abs. 4) über eine Insiderinformation (Art. 7 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) verfügt und unter Nutzung dieser Information für sich oder einen anderen

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte um mehr als 1 Million Euro erwirbt oder veräußert,

2. vor Erlangung der Insiderinformation erteilte Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten im Umfang von mehr als 1 Million Euro storniert oder ändert, oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, um mehr als 1 Million Euro einreicht oder im Umfang von mehr als 1 Million Euro zurücknimmt oder ändert,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und einem anderen empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten

beruhende Auktionsobjekte zu erwerben oder zu veräußern,

2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten zu stornieren oder zu ändern oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, einzureichen, zu ändern oder zurückzunehmen,

wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der Insiderinformation folgenden Handelstage bei den Finanzinstrumenten auf dem nach Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt (Art. 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014) zu einer Kursveränderung von mindestens 35 vH und zu einem Gesamtumsatz von mindestens 10 Millionen Euro kommt. Die Beteiligung (§ 12 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) und der Versuch (§ 15 StGB) sind nicht strafbar.

(3) Wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und diese einem anderen unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

(4) Insider ist, wer über Insiderinformationen verfügt, weil er

1. dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate angehört,

2. am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate beteiligt ist,

3. aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder

4. sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat.

(5) Wer sonst wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese auf die in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannte Weise nutzt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer jedoch bloß zur Nutzung einer Empfehlung beiträgt (§ 12 dritter Fall StGB), ist nicht strafbar.

(6) Wer wissentlich über eine Insiderinformation verfügt und einem Dritten empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte zu erwerben oder zu veräußern,

2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten zu stornieren oder zu ändern oder

3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, einzureichen, zu ändern oder zurückzunehmen,

ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Beteiligung (§ 12 StGB) und der Versuch (§ 15 StGB) sind nicht strafbar.

(7) Wer wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese einem Dritten unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

(8) Finanzinstrumente (Art. 4 Abs. 1 Z 15 der Richtlinie 2014/65/EU) im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die

1. zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum

Handel an einem geregelten Markt gestellt wurde;

2. in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, zum Handel in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem gestellt wurde;

3. in einem organisierten Handelssystem gehandelt werden;

4. nicht unter Z 1 bis 3 fallen, deren Kurs oder Wert jedoch von dem Kurs oder Wert eines dieser Finanzinstrumente abhängt oder sich darauf auswirkt.

§ 164 BörseG 2018 (BGBl. I Nr. 107/2017)

Gerichtlich strafbare Marktmanipulation

§ 164. (1) Wer unrechtmäßig um mehr als 1 Million Euro Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt und dadurch

1. falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Preises eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder der Nachfrage danach gibt oder

2. ein anormales oder künstliches Kursniveau eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts sichert,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung um mehr als 1 Million Euro Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt, wenn diese geeignet sind, den Preis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts zu beeinflussen.

(3) Finanzinstrumente (Art. 4 Abs. 1 Z 15 der Richtlinie 2014/65/EU) im Sinn dieser Bestimmung sind jene nach § 163 Abs. 8 sowie überdies solche, darunter Derivatekontrakte und derivative Finanzinstrumente für die Übertragung von Kreditrisiken, bei denen das Geschäft oder der Handelsauftrag eine Auswirkung auf den Kurs oder Wert eines Waren-Spot-Kontrakts hat, dessen Kurs oder Wert vom Kurs oder Wert dieser Finanzinstrumente abhängen.

(4) Waren-Spot-Kontrakte (Art. 3 Abs. 1 Z 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) im Sinn dieser Bestimmung sind solche, die keine Energiegroßhandelsprodukte sind und bei denen das Geschäft oder der Handelsauftrag eine Auswirkung auf den Kurs oder den Wert eines Finanzinstruments nach § 163 Abs. 8 hat.

§ 119 BörseG 2018 (BGBl. I Nr. 107/2017)

Allgemeine Pflichten der Emittenten

§ 119. (1) Jeder Emittent hat für neu ausgegebene Aktien derselben Gattung wie die Aktien, die bereits an der Börse amtlich notieren, innerhalb eines Jahres nach der Emission die Einbeziehung dieser neu ausgegebenen Aktien in den Börsehandel zu beantragen. Bei Aktien, die im Zeitpunkt der Emission im Sinne des § 39 Abs. 3 nicht uneingeschränkt handelbar sind, läuft diese Frist ab dem Zeitpunkt der uneingeschränkten Handelbarkeit.

(2) Die FMA ist ermächtigt, durch Verordnung die Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch auf andere Wertpapiere auszudehnen, wenn dies im Interesse des Anlegerschutzes oder im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel erforderlich ist. Die in der Verordnung

festzusetzendeFrist für die Einbeziehung neu ausgegebener Wertpapiere in den Börsehandel kann auch kürzer als ein Jahr sein.

(3) Jeder Emittent hat während der Dauer der Notierung der von ihm ausgegebenen Wertpapiere auf einem geregelten Markt eine Zahl- oder Hinterlegungsstelle bei einem Kreditinstitut am Börseort aufrechtzuerhalten und jede Änderung unverzüglich dem Börseunternehmen mitzuteilen. Für Wertpapiere, die in Sammelurkunden verbrieft werden, ist eine Zahl- und Hinterlegungsstelle bei einem Kreditinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat ausreichend.

(4) Emittenten gemäß Art. 18 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie alle Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z

1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, und Pensionskassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, jeweils in der geltenden Fassung, haben zur Hintanhaltung von Insidergeschäften

1. ihre Dienstnehmer und sonst für sie tätigen Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen (Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) zu unterrichten,

2. interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und

3. geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.

(5) Die FMA hat den von der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Komitologiebestimmungen entsprechend durch Verordnung festzulegen, unter welchen technischen Voraussetzungen ein gemäß § 124 veröffentlichter Jahresfinanzbericht einschließlich des Bestätigungsvermerks öffentlich zugänglich bleiben muss. Weiters ist sie ermächtigt, durch Verordnung Grundsätze für die Informationsweitergabe im Unternehmen gemäß Abs. 4 Z 2 sowie für organisatorische Maßnahmen gemäß Z 3 zu regeln. Diese Grundsätze haben unter Beachtung des 2. Hauptstücks des WAG 2018 der Möglichkeit der Entstehung von Sachverhalten gemäß den §§ 154 bis 156 und §§ 162 bis 164 entgegenzuwirken und zur Nachvollziehbarkeit solcher Sachverhalte beizutragen.

(6) Jeder Emittent von Wertpapieren, die zum geregelten Markt zugelassen sind, hat die nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu veröffentlichenden Tatsachen vor der Veröffentlichung der FMA und dem Börseunternehmen mitzuteilen. Die FMA ist ermächtigt, durch Verordnung die Art der Übermittlung dieser Mitteilung und derjenigen gemäß Art. 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu regeln, wobei im Interesse der raschen Informationsübermittlung unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik bestimmte Kommunikationstechniken vorgeschrieben werden können.

(7) Die Veröffentlichung nach § 124, § 125 Abs. 1, § 126, § 128, § 135, § 138, § 139, Art. 17 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie die Angabe des gemäß § 118 Abs. 1 Z 7 in Verbindung mit § 1 Z 14 lit. a sublit. bb, lit. b, lit. c oder lit. d gewählten Herkunftsmitgliedstaats ist über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das zumindest innerhalb der Europäischen Union verbreitet ist, vorzunehmen. Welche Informationsverbreitungssysteme diese Anforderungen erfüllen, wird durch Verordnung der FMA festgestellt.

(8) Der Emittent hat seinen gemäß § 118 Abs. 1 Z 7 in Verbindung mit § 1 Z 14 lit. a sublit. bb, lit. b, lit. c oder lit. d gewählten Herkunftsmitgliedstaat unter Einhaltung der §§ 122 und 123 bekanntzugeben. Außerdem hat der Emittent seinen Herkunftsmitgliedstaat der zuständigen Behörde seines Sitzstaates oder der zuständigen Behörde des gewählten Herkunftsmitgliedstaats und den zuständigen Behörden aller Aufnahmemitgliedstaaten mitzuteilen.

(9) Jeder Emittent von Aktien und Zertifikaten hat den Bericht über die Einräumung von Aktienoptionen gemäß § 95 Abs. 6, § 98 Abs. 3, § 153 Abs. 4, § 159 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 und § 171 Abs. 1 letzter Satz AktG innerhalb der dort genannten Fristen gemäß Abs. 7 zu veröffentlichen. Ebenso hat er unverzüglich den Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung nach § 65 Abs. 1 Z 4, 6 und 8 AktG sowie unmittelbar vor der Durchführung das darauf beruhende Rückkaufprogramm, insbesondere dessen Dauer, zu veröffentlichen; dasselbe gilt für die Veräußerung eigener Aktien mit Ausnahme von Veräußerungsvorgängen nach § 65 Abs. 1 Z 7 AktG; dabei sind auch die beim Rückkauf und bei der Veräußerung eigener Aktien durchgeführten Transaktionen an der Börse und außerhalb der Börse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflichten bezüglich der Einräumung von Aktienoptionen, Rückkaufprogrammen und die Veräußerung eigener Aktien gelten auch für Emittenten, die nicht dem AktG unterliegen, für die jedoch Österreich Herkunftsmitgliedstaat gemäß § 118 Abs. 1 Z 7 ist. Die FMA ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung den Inhalt und dieForm der in diesem Absatz vorgesehenen Veröffentlichungen festzusetzen; dabei ist auf die berechtigten Interessen der Emittenten und der Anleger sowie auf die internationalen Standards entwickelter Kapitalmärkte Bedacht zu nehmen. Bei der Regelung der Veröffentlichung betreffend die durchgeführten Transaktionen, insbesondere bei der Regelung der Häufigkeit und der Fristen für diese Veröffentlichungen, ist überdies auf die Bedeutung der Transaktionen für den Handel in den betroffenen Aktien und Zertifikaten Bedacht zu nehmen.

(10) Sind Tatsachen gemäß Abs. 9 zu veröffentlichen, ersetzt diese Veröffentlichung jene gemäß § 65 Abs. 1a zweiter Satz, § 95 Abs. 6, § 98 Abs. 3, § 153 Abs. 4, § 159 Abs. 2 Z 3, § 159 Abs. 3 und § 171 Abs. 1 letzter Satz AktG.

(11) Jeder Emittent von Wertpapieren mit Stimmrecht mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR hat, falls die erstmalige Zulassung der Wertpapiere zum Handel gleichzeitig im Inland sowie in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erfolgte, der nicht gleichzeitig der Sitzstaat ist, am ersten Handelstag der FMA, dem Börseunternehmen und der Übernahmekommission mitzuteilen, welcher Vertragsstaat des EWR für die Beaufsichtigung von öffentlichen Angeboten zuständig sein soll (§ 27c Abs. 1 Z 3 ÜbG). Die Mitteilung ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(12) Die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 119 bis 136, 138 und 139 gelten für Emittenten, bezüglich derer Österreich Aufnahmemitgliedstaat ist, sowie bezüglich Aktionären solcher Emittenten gemäß § 130 und diesen gleichzustellenden Personen gemäß § 133 jedoch nur insoweit, als sie nicht über das in der Richtlinie 2004/109/EG Geforderte hinausgehen.

(13) Von den Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten gemäß den §§ 119 bis 136, 138 und 139 gelten für Anteile, die von Organismen für gemeinsame Anlagen eines anderen als des geschlossenen Typs gemäß der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW´s) ausgegeben werden, sowie für Anteile, die im Rahmen derartiger Organismen erworben oder veräußert werden, lediglich die Bestimmungen der §§ 130 bis 136, 138 und 139.

(14) Vom Bund oder den regionalen Gebietskörperschaften begebene Wertpapiere, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sind von der Anwendung des § 121 Abs. 2 bis 5 ausgenommen.

Art. 7 VO (EU) Nr. 596/2014

Artikel 7

Insiderinformationen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Insiderinformationen“ folgende Arten von Informationen:

a) nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;

b) in Bezug auf Warenderivate nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Derivate dieser Art oder direkt damit verbundene Waren-Spot-Kontrakte betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Derivate oder damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte erheblich zu beeinflussen, und bei denen es sich um solche Informationen handelt, die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf dem betreffenden Warenderivate- oder Spotmarkt offengelegt werden müssen bzw. deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann;

c) in Bezug auf Emissionszertifikate oder darauf beruhende Auktionsobjekte nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Finanzinstrumente dieser Art betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;

d) für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragt sind, bezeichnet der Begriff auch Informationen, die von einem Kunden mitgeteilt wurden und sich auf die noch nicht ausgeführten Aufträge des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente beziehen, die präzise sind, direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder zugehöriger derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 sind Informationen dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von den vernünftigerweise erwarten kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen darüber hinaus spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments, der damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakte oder der auf den Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekte zuzulassen. So können im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, dieser betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind, in dieser Hinsicht als präzise Information betrachtet werden.

(3) Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen gemäß diesem Artikel erfüllt.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 ist sind unter „Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs von Finanzinstrumenten, derivativen Finanzinstrumenten, damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakten oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten spürbar zu beeinflussen“ Informationen zu verstehen, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

Im Fall von Teilnehmern am Markt für Emissionszertifikate mit aggregierten Emissionen oder einer thermischen Nennleistung in Höhe oder unterhalb des gemäß Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegten Schwellenwerts wird von den Informationen über die physischen Aktivitäten dieser Teilnehmer angenommen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Preise der Emissionszertifikate und der auf diesen beruhenden Auktionsobjekte oder auf damit verbundene Finanzinstrumente haben.

(5) Die ESMA gibt Leitlinien für die Erstellung einer nicht erschöpfenden indikativen Liste von Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe b heraus, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann oder die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf den in Absatz 1 Buchstabe b genannten betreffenden Warenderivate- oder Spotmärkten offengelegt werden müssen. Die ESMA trägt den Besonderheiten dieser Märkte gebührend Rechnung.

Art. 8 VO (EU) Nr. 596/2014

Artikel 8

Insidergeschäfte

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt ein Insidergeschäft vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde. In Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 schließt die Nutzung von Insiderinformationen auch die Übermittlung, Änderung oder Zurücknahme eines Gebots durch eine Person für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten ein.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und

a) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder

b) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

(3) Die Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen gemäß Absatz 2 erfüllt den Tatbestand des Insidergeschäfts im Sinne dieses Artikels, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

(4) Dieser Artikel gilt für jede Person, die über Insiderinformationen verfügt, weil sie

a) dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate angehört;

b) am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate beteiligt ist;

c) aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder

d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist.

Dieser Artikel gilt auch für jede Person, die Insiderinformationen unter anderen Umständen als nach Unterabsatz 1 besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.

(5) Handelt es sich bei der in diesem Artikel genannten Person um eine juristische Person, so gilt dieser Artikel nach Maßgabe des nationalen Rechts auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss, den Erwerb, die Veräußerung, die Stornierung oder Änderung eines Auftrags für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind oder diesen beeinflussen.

Art. 12 VO (EU) Nr. 596/2014

Artikel 12

Marktmanipulation

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Marktmanipulation“ folgende Handlungen:

a) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung, die

i) falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot- Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts gibt oder bei der dies wahrscheinlich ist, oder

ii) ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts sichert oder bei der dies wahrscheinlich ist;

es sei denn, die Person, die ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt, nach, dass das Geschäft, der Auftrag oder die Handlung legitime Gründe hat und im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis gemäß Artikel 13 steht.

b) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags und jegliche sonstige Tätigkeit oder Handlung an Finanzmärkten, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts beeinflusst oder hierzu geeignet ist;

c) Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder der Nachfrage danach geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts herbeiführen oder bei denen dies wahrscheinlich ist, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren;

d) Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwerts, wenn die Person, die die Informationen übermittelt oder die Ausgangsdaten bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.

(2) Als Marktmanipulation gelten unter anderem die folgenden Handlungen:

a) Sicherung einer marktbeherrschenden Stellung in Bezug auf das Angebot eines Finanzinstruments. damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder die Nachfrage danach durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen mit der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Folge einer unmittelbaren oder mittelbaren Festsetzung des Kaufs- oder Verkaufspreises oder anderen unlauteren Handelsbedingungen führt oder hierzu geeignet ist;

b) Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Handelsbeginn oder bei Handelsschluss an einem Handelsplatz mit der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Folge, dass Anleger, die aufgrund der angezeigten Kurse, einschließlich der Eröffnungs- und Schlusskurse, tätig werden, irregeführt werden;

c) die Erteilung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen an einen Handelsplatz, einschließlich deren Stornierung oder Änderung, mittels aller zur Verfügung stehenden Handelsmethoden, auch in elektronischer Form, beispielsweise durch algorithmische und Hochfrequenzhandelsstrategien, die eine der in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Auswirkungen hat, indem sie

i) das Funktionieren des Handelssystems des Handelsplatzes tatsächlich oder wahrscheinlich stört oder verzögert,

ii) Dritten die Ermittlung echter Kauf- oder Verkaufsaufträge im Handelssystem des Handelsplatzes tatsächlich oder wahrscheinlich erschwert, auch durch das Einstellen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen, die zur Überfrachtung oder Beeinträchtigung des Orderbuchs führen, oder

iii) tatsächlich oder wahrscheinlich ein falsches oder irreführendes Signal hinsichtlich des Angebots eines Finanzinstruments oder der Nachfrage danach oder seines Preises setzt, insbesondere durch das Einstellen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen zur Auslösung oder Verstärkung eines Trends;

d) Ausnutzung eines gelegentlichen oder regelmäßigen Zugangs zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument, einem damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder einem auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekt (oder indirekt zu dessen Emittenten), wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument, einem damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder einem auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekt eingegangen wurden und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt ordnungsgemäß und wirksam mitgeteilt wird;

e) Kauf oder Verkauf von Emissionszertifikaten oder deren Derivaten auf dem Sekundärmarkt vor der Versteigerung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 mit der Folge, dass der Auktionsclearingpreis für die Auktionsobjekte auf anormaler oder künstlicher Höhe festgesetzt wird oder dass Bieter, die auf den Versteigerungen bieten, irregeführt werden.

(3) Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a und b und unbeschadet der in Absatz 2 aufgeführten Formen von Handlungen enthält Anhang I eine nicht erschöpfende Aufzählung von Indikatoren in Bezug auf die Vorspiegelung falscher Tatsachen oder sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung und eine nicht erschöpfende Aufzählung von Indikatoren in Bezug auf falsche oder irreführende Signale und die Sicherung des Herbeiführung bestimmter Kurse.

(4) Handelt es sich bei der in diesem Artikel genannten Person um eine juristische Person, so gilt dieser Artikel nach Maßgabe des nationalen Rechts auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss, Tätigkeiten für Rechnung der betreffenden juristischen Person auszuführen, beteiligt sind.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 35 zur Präzisierung der in Anhang I festgelegten Indikatoren delegierte Rechtsakte zu erlassen, um deren Elemente zu klären und den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen.

Art. 5 RL 2014/57/EU
Artikel 5

Marktmanipulation

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Marktmanipulation gemäß Absatz 2 zumindest in schweren Fällen und bei Vorliegen von Vorsatz eine Straftat darstellt.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff der Marktmanipulation folgende Handlungen:

a) Vornahme einer Transaktion, Erteilung eines Handelsauftrags oder jegliche sonstige Handlung, die Folgendes umfasst:

i) Geben falscher oder irreführender Signale hinsichtlich des Angebots oder des Preises eines Finanzinstruments oder damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder der Nachfrage danach oder

ii) Beeinflussung des Preises eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts, um ein anormales oder künstliches Preisniveau zu erzielen, es sei denn, die Person, die die Transaktion getätigt oder den Handelsauftrag erteilt hat, kann sich auf einen rechtmäßigen Grund stützen und die Transaktion oder der Handelsauftrag stehen im Einklang mit der zugelassenen Marktpraxis auf dem betreffenden Handelsplatz;

b) Vornahme einer Transaktion, Erteilung eines Handelsauftrags oder jegliche sonstige Tätigkeit oder Handlung, die den Preis eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts beeinflusst, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung;

c) Verbreitung von Informationen über die Medien, einschließlich des Internets, oder mithilfe sonstiger Mittel, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich Angebot, Nachfrage oder Preis eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts aussenden oder den Preis eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts beeinflussen, um ein anormales oder künstliches Preisniveau zu erzielen, sofern die Personen, die diese Informationen verbreitet haben, durch die Verbreitung dieser Informationen einen Vorteil oder Gewinn für sich selbst oder für Dritte erzielen, oder

d) Übermittlung falscher oder irreführender Informationen, Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten, oder jede andere Handlung, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.